Satzung des Vereins Jugendhilfe in Bewegung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

   Jugendhilfe in Bewegung

2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   - ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (6 bis 16 Jahre) mit besonderem Förderbedarf im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung, aus bedürftigen und/oder sozial schwachen Familien, von Kinderarmut betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie solchen, die ohne Familienbindung aufwachsen (in stationären Einrichtungen oder Flüchtlingsunterkünften),
   - ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von gemeinnützig tätigen Körperschaften, die in der Jugendhilfe tätig sind.
4. Hauptschwerpunkt des Hilfs- und Unterstützungsangebots für Kinder und Jugendliche liegt in der „Sport- und Bewegungsförderung". Der Förderungsbereich kann durch weitere pädagogisch sinnvolle Angebote wie zum Beispiel der „Musikförderung" erweitert werden. Über die Erweiterung der Unterstützungsangebote entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Themenbereiche dürfen den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht verlassen.

Diesbezüglich werden folgende Unterstützungsmaßnahmen geleistet:

- Schaffung von Angeboten, durch welche Kinder und Jugendliche verschiedene Sportarten kennenlernen können,
- Anschaffung notwendiger Utensilien (Geräte, Sportkleidung etc.),
- Übernahme der persönlichen Mitgliedsbeiträge von Vereinen, in denen die Kinder und Jugendlichen Mitglieder sind oder werden wollen,
- Finanzierung bzw. Durchführung von Trainingskursen, Ausflügen, Trainingscamps etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Die Mitglieder erkennen die Satzung an.

2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

7. Von den Mitgliedern wird kein Eintritts- oder Jahresbeitrag erhoben. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch freiwillige Einlagen der Mitglieder und durch die Beschaffung von Spenden.

§ 6 Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus folgenden 4 Mitgliedern zusammen:

a) dem/der Vorsitzenden des Vorstands
b) dem/der Stellvertretenden des Vorstands
b) dem/der Schatzmeister*in
c) dem/der Schriftführer*in

1. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).

2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende*n und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist von der/dem Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll 1 x jährlich stattfinden.

2. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist diese*r nicht anwesend, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

   Wahl des Vorstandes;
   Wahl der Kassenprüfer;
   Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
   Entlastung des Vorstandes;
   Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
   Satzungsänderungen;
   Auflösung des Vereins.

5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand dies für erforderlich hält.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Kassenprüfer*innen

Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.

1. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung, Satzungsänderungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Bestätigung/Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Hartmut Kraemer

Natalie Ruegler

Gudrun Kraemer-Stoeckel

Dr. Susanne Schmiedel

Christian Schmiedel

Fabian Kraemer

Diana Kraemer